

VI. Aus der osteuropäischen in die westdeutsche Verwaltung? Bestrafung und Karriere der Besatzer nach 1945

Die Rote Armee eroberte am 3. Juli 1944 Minsk¹ und ein gutes halbes Jahr später, am 17. Januar 1945, auch ganz Warschau. Die deutschen Besatzer waren vorher aus den beiden Städten evakuiert worden, die meisten im Falle Warschaus sogar schon im August 1944 bei Ausbruch des Aufstandes. Damit hatte die Besatzergesellschaft nach nur wenigen Jahren aufgehört zu existieren, und die Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten im Osten war beendet. Die Zahl der Opfer war immens: In beiden Städten war rund die Hälfte der Einwohner ermordet und zahlreiche weitere waren deportiert oder vertrieben worden. Warschau war Anfang 1945 eine fast völlig entvölkerte Ruinenstadt, die einheimische Bevölkerung zu großen Teilen ausgelöscht, die Bausubstanz zerstört und ein Leben wie vor dem Krieg auf absehbare Zeit nicht mehr möglich. Doch welche Rechenschaft hatten die Besatzer für diese von ihnen zu verantwortenden Taten abzulegen? Wie sahen die weiteren Lebenswege der Okkupanten aus und welche Gemeinsamkeiten lassen sich bei diesen Zehntausenden von Menschen benennen? Anhand einiger Protagonisten der vorangegangenen Darstellung will dieses Kapitel einen Überblick und damit auch Antworten zur Frage der individuellen wie kollektiven Vergangenheitsbewältigung² geben. Nur in den seltensten Fällen kann diese so klar beantwortet werden wie bei Curt von Gottberg, der sich kurz nach seiner Verhaftung am 31. Mai 1945 jeglicher Verantwortung durch seinen Selbstmord entzog. Der ehemals Höhere SS- und Polizeiführer sowie Generalkommissar von Weißruthenien kam damit nicht nur einer wahrscheinlichen Strafe zuvor, sondern zeigte auch sehr deutlich, dass er für sich in einem nicht nationalsozialistischen Staat keinen Platz mehr sah und angesichts der von ihm zu verantwortenden Verbrechen die gerechte Sühne fürchtete³.

Über die anderen maßgeblichen Männer von Verwaltung und Polizei war nach dem Krieg auch ein juristisches Urteil zu fällen⁴. Die Westalliierten lieferten neben Ludwig Fischer und Ludwig Leist auch Josef Meisinger, den Kommandanten der Warschauer Sicherheitspolizei, sowie Max Daume, Leiter der Ordnungspolizei, an Polen aus, wo sie vor das Najwyższy Trybunał Narodowy (Oberstes Nationaltribunal, NTN) gestellt wurden. Polen hatte schon im März 1945 eine Haupt- und mehrere Bezirkskommissionen zur Untersuchung der deutschen Verbrechen in Polen eingerichtet, die die Ermittlungen und Anklageerhebungen gegen die Nati-

¹ Zu den deutschen Verbrechen beim Rückzug aus der Stadt vgl. Kohl, Erde.

² Zu Begriff und Forschungsstand vgl. König, Zukunft, S.7ff., und Reichel, Vergangenheitsbewältigung, S.9ff.

³ Vgl. Klein, Gottberg, S.101.

⁴ Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S.352ff.

onalsozialisten führten⁵. Aufgrund einer umfangreichen Dokumentation sowie zahlreicher Zeugenaussagen verurteilte das Gericht die drei Angeklagten in einem von Dezember 1946 bis Februar 1947 dauernden Prozess zum Tode, lediglich Leist erhielt eine nur achtjährige Haftstrafe⁶.

Von Leists Vorgängern wurde nur Otto Dengel, der zwischen Oktober 1939 und März 1940 Stadthauptmann gewesen war, juristisch belangt. Er wurde 1951, nach seiner Auslieferung an Polen, vom Warschauer Wojewodschaftsgericht zu 15 Jahren Haft verurteilt, die aber aufgrund eines Straferlasses bereits 1956 ausgesetzt wurde. Von dieser Amnestie profitierte auch Hermann Rupprecht, der Kreishauptmann von Warschau-Land: Obwohl er 1950 in Polen mit dem Urteil „Lebenslang“ ins Gefängnis geschickt worden war, kam er bereits sechs Jahre später wieder auf freien Fuß. Das Verfahren gegen Helmuth Otto, der im September und Oktober 1939 Stadtpräsident von Warschau gewesen war, wurde im Januar 1948 eingestellt⁷. Jürgen Stroop, der die Niederschlagung des Aufstandes im Ghetto zu verantworten hatte, wurde ebenfalls vor dem Obersten Nationaltribunal angeklagt und zum Tode verurteilt⁸. Seine Hinrichtung am 6. März 1952 war die Vollstreckung des zweiten Todesurteils, das gegen den Massenmörder gefällt wurde: Ein amerikanisches Militärgericht in Dachau hatte bereits am 21. März 1947 die Höchststrafe ausgesprochen, da jedoch in diesem Verfahren die weit monströseren Verbrechen in Warschau nicht Gegenstand gewesen waren, lieferten die Amerikaner Stroop an Polen aus, wo ihm ein weiterer Prozess gemacht wurde⁹.

Mit der hohen Qualität der Beweisaufnahme¹⁰, die für insgesamt 5450 verurteilte Deutsche, Österreicher und „Volksdeutsche“¹¹ umfassendes Anklagematerial präsentierte, setzte Polen Maßstäbe, die auch in der großzügigen Begnadigungspraxis ihren Ausdruck fanden, die bis Mitte der 1950er Jahre beinahe alle Häftlinge wieder auf freien Fuß setzte¹². Die dafür erforderliche Zusammenarbeit mit den Besatzungsmächten auf deutschem Gebiet funktionierte bis 1947 ausgezeichnet, besonders die Amerikaner übergaben zahlreiche von ihnen gefasste Besatzer in polnischen Gewahrsam. Anhand einer Übersicht der ausgelieferten Okkupanten¹³ muss konstatiert werden, dass sich die Untersuchungen im Wesentlichen auf Angehörige der Mannschaften von Lagern, Gefängnissen und Ghettos beschränkten und zur Anklage von 1817 Tätern führten, aber zahlreiche Funktionäre der Besatzungsherrschaft in Warschau nicht verfolgt wurden. Die Auswertung der Gerichtsakten zeigt, dass von insgesamt 99 Personen, die im Zusammen-

⁵ Vgl. Musial, NS-Kriegsverbrecher, S. 27f. und 38.

⁶ Vgl. Sawicki (Hg.), Staatsanwalt, S. 246ff.

⁷ Vgl. Kobierska-Motas, Ekstradycja, Bd. II, S. 57, 176 und 196.

⁸ IPN, NTN 48a-81, 550-551.

⁹ Zu Stroop vgl. auch die Aufzeichnungen von Kazimierz Moczarski, eines Angehörigen der Armija Krajowa, der sich im Gefängnis eine Zelle mit dem „Henker von Warschau“ teilen musste: Moczarski, Rozmowy.

¹⁰ Zum hohen Quellenwert vgl. Pohl, Strafverfahren, besonders S. 139f; dort auch eine kritische, aber grundsätzlich die Rechtsstaatlichkeit bejahende Auseinandersetzung mit den polnischen Prozessen.

¹¹ Vgl. Kulesza, Völkermord, S. 201. Vgl. ferner Borodziej, Verbrechen.

¹² Vgl. Musial, NS-Kriegsverbrecher, S. 41ff.

¹³ Vgl. Kobierska-Motas, Ekstradycja.

hang mit Vergehen in Warschau angeklagt wurden, 55 Angehörige der SS-Wachmannschaften des Ghettos waren; 41 von ihnen waren „Volksdeutsche“ aus Rumänien oder den Gebieten des damaligen Jugoslawien¹⁴. Von der Gesamtzahl waren nur acht keine Angehörigen von Verwaltung, SS oder Wehrmacht – und damit den Zivilbesatzern zuzuordnen.

In der Bundesrepublik und DDR war die justizielle Verfolgung mit Schwierigkeiten verbunden, die auf ein öffentliches wie politisches Desinteresse an einer Aufarbeitung der mit Gewaltverbrechen verbundenen Vergangenheit zurückzuführen waren. Als Anfang der 1960er Jahre bundesrepublikanische Staatsanwälte unter Federführung der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen verstärkt Ermittlungen durchführten, waren die meisten Tatbestände schon verjährt; lediglich Mord, der im individuellen Fall schwer zu beweisen war, konnte noch verfolgt werden¹⁵. In der DDR war es vor allem die Selbstinszenierung als antifaschistischer Staat, die eine effiziente Strafjustiz behinderte, denn sie hätte das Eingeständnis bedeutet, dass trotz aller gegenteiligen Behauptungen nationalsozialistische Verbrecher im Lande lebten¹⁶. Die Legitimationsideologie führte andererseits zu hohen Strafen, wenn es doch einmal zu einer Verhandlung kam, weshalb von 18 wegen Verbrechen in Warschau Beschuldigten immerhin 16 zu langjähriger Haft verurteilt wurden; Fälle, die Taten in Minsk zum Gegenstand hatten, kamen nicht vor Gericht¹⁷.

Andererseits gab es gerade im Westen durchaus umfangreiche Untersuchungen zu den deutschen Verbrechen in Warschau und Minsk, obwohl beispielsweise die Warschauer Stadt- bzw. Kreishauptleute einer Verfolgung entgingen, weil sie schon in Polen bestraft worden waren. Eine mit der Datenbank des Instituts für Zeitgeschichte¹⁸ 2005 erstellte Übersicht ergab beinahe 300 Verfahren in Bezug auf Warschau, und fast 50 für Minsk. Dennoch wurde nur gegen insgesamt 43 bzw. 32 Männer eine Anklage erhoben, die im Zusammenhang mit dort begangenen Verbrechen stand. Unter den 13 respektive 25 Verurteilten¹⁹ waren vor allem Angehörige der Einsatzgruppen bzw. des Sonderkommandos 1005, die die Morde in Minsk und anderswo auch selbst durchgeführt hatten. Demgegenüber gab es zur Sühne der in Warschau begangenen Verbrechen umfangreiche Verfahren gegen die Sicherheitspolizei und ihren Chef Ludwig Hahn. Ermittlungsakten dazu füllen im Archiv der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizbehörden allein 69 Bände. Sie enthalten überwiegend Zeugenaussagen²⁰. In Hahns Fall konnten zahlreiche Staatsanwälte und Polizisten in jahrelanger Arbeit den Nachweis von Tötungshandlungen oder deren direkter Anordnung erbringen, was schließlich zu einer Verurteilung wegen der organisatorischen Gestaltung und Leitung der Depor-

¹⁴ Vgl. Kobierska-Motas, *Ekstradycja* (siehe Anhang).

¹⁵ Vgl. Reichel, *Vergangenheitsbewältigung*, S. 183 ff.

¹⁶ Vgl. Leide, *NS-Verbrecher*, S. 413 ff.

¹⁷ Vgl. hierzu die über die Indizes ermittelten Verfahren bei Rüter u. a. (Hg.), *DDR-Justiz*.

¹⁸ Die Datenbank entsteht im Rahmen des Projekts „Die Verfolgung von NS-Verbrechern durch deutsche Justizbehörden seit 1945“.

¹⁹ Vgl. hierzu die über die Indizes ermittelten Verfahren bei Rüter u. a. (Hg.), *Justiz*.

²⁰ BAL, B 162/3658-3727.

tation von mindestens 230 000 Juden führte. Hahn wurde 1975 vom Landgericht Hamburg zu lebenslänglicher Haft verurteilt; der Bundesgerichtshof bestätigte die Strafe zwei Jahre später²¹. Der zweite und letzte Warschauer Hauptverantwortliche, den die westdeutsche Justiz bestrafte, war Arpad Wigand, der ebenfalls vom Landgericht Hamburg 1981 zwölfteinhalb Jahre Gefängnis erhielt. Dem vormaligen SS- und Polizeiführer konnte nachgewiesen werden, dass er mindestens 2 300 Juden bei Verstößen gegen deutsche Vorschriften ohne Gerichtsverfahren erschießen ließ²².

Aus Minsk war es zuerst Carl Zenner, bis Mitte 1942 SS- und Polizeiführer in Weißruthenien, der von der Justiz belangt wurde. Das Landgericht Koblenz verurteilte ihn im Juni 1961 zu 15 Jahren Haft; er verstarb 1969 im Gefängnis²³. Georg Heuser, der vormalige Führer des Sonderkommandos 1b der Einsatzgruppe A und Leiter der Gestapo in Weißruthenien, wurde ebenfalls in Koblenz angeklagt. 1958 hatte seine bis dahin mustergültig verlaufene Nachkriegskarriere ihren Höhepunkt erreicht, als er Leiter des Landeskriminalamtes von Rheinland-Pfalz wurde. Doch 1962 eröffnete die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn und er wurde am 21. Mai 1963 zu 15 Jahren Haft verurteilt²⁴. Sein Vorgesetzter im Osten, Erich Ehrlinger, der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Russland-Mitte und Weißruthenien, hatte bis Anfang der 1960er Jahre kein so erfolgreiches Leben gehabt. Nach 1945 war er unter dem Namen Erich Fröscher untergetaucht und schlug sich mit Gelegenheitsjobs durch. 1952 legte er, sich in falscher Sicherheit wiegend, seine Identität offen, wurde jedoch erst Ende 1961 vom Landgericht Karlsruhe zu 12 Jahren Haft verurteilt. Der Bundesgerichtshof gab indes seinem Revisionsantrag teilweise statt, so dass neu verhandelt werden musste. Die gesundheitlichen Probleme des Angeklagten führten 1969 zur Einstellung des Verfahrens. Der 1910 geborene Ehrlinger erfreute sich nach dieser Entscheidung noch eines langen Lebens und verstarb erst 2004²⁵.

Diese Verfahren gegen Befehlshaber waren spektakulär, aber nicht eben häufig²⁶, denn nachdem sich die Justiz auf direkte Tötungshandlungen konzentrieren musste, die mit einer Mordanklage verfolgt werden konnten, beschränkte sich der Kreis der Ermittlungen fast ausschließlich auf die Angehörigen der zahlreichen SS- und Polizeieinheiten, die die Ausführenden von Erschießungen und von staatlich angeordneten Tötungen waren. Die katastrophalen Lebensbedingungen der

²¹ Vgl. Młynarczyk, Massenmörder, S. 140–148.

²² BAL, B 162/AR 448/61. Ferner Witte u. a. (Hg.), Dienstkalender, S. 728.

²³ Vgl. Rüter u. a. (Hg.), Justiz, Bd. XVII, Verfahren 512.

²⁴ Vgl. ebenda, Bd. XIX, Verfahren 552.

²⁵ BAL, B 162/1672–1697. Ferner Krausnick/Wilhelm, Truppe, S. 640, sowie Wildt, Generation, S. 591 ff.

²⁶ Eduard Strauch, der in Minsk Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD gewesen war, wurde im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess am 10. April 1948 zum Tode verurteilt, dann aber wegen seiner Verbrechen in gleicher Position in Wallonien an Belgien ausgeliefert. Das Strafmaß dort fiel gleich aus, wurde aber wegen Geisteskrankheit des Angeklagten nicht vollstreckt; Strauch starb im September 1955 in Uccle. StA Münster, Sammlung Primavesi/208. Ferner Krausnick/Wilhelm, Truppe, S. 642 f. In Warschau wurden immerhin alle SS- und Polizeiführer, die den Krieg überlebt hatten, justiziell belangt. Vgl. Mix, Organisatoren, S. 133.

Einheimischen, Raub, Vergewaltigung und andere brutale Aktionen, die in den trennscharfen Kategorien der Juristen nicht unter dem Rubrum des Mordes subsumiert werden konnten, blieben ungesühnt – und damit die Verbrechen des größten Teils der Besatzer, die sich im Bereich der Zivilverwaltung²⁷, der Wehrmacht, aber auch der Post, der Eisenbahn oder als Privatleute im Osten bereichert und von der Notlage, dem Leid und dem Sterben der Einheimischen profitiert hatten.

So wurden einige Angehörige gerade der Führungsriege nicht belangt – zumindest was ihre Verbrechen im Osten betraf. Ein prominentes Beispiel hierfür ist der deutsche Kommandant während des Warschauer Aufstandes, Erich von dem Bach-Zelewski. Als Zeuge der Anklage trat er während der Nürnberger Prozesse erstmals nach 1945 prominent ins Licht der Öffentlichkeit, doch erst 1951 wurde er von der Münchner Hauptspruchkammer zu zehn Jahren Arbeitslager und Vermögensentzug verurteilt. Der Vollzug der Strafe war nur wenig konsequent, denn von dem Bach stand anschließend nur unter Hausarrest und konnte später eine Stelle als Nachtwächter antreten. Im Januar 1958 wurde er erneut verhaftet und wegen der Ermordung dreier Kommunisten im Jahre 1933 zu lebenslänglicher Haft verurteilt; er starb am 8. März 1972 in der Haft. Wegen seiner Rolle in Warschau oder als Chef der „Bandenkampfverbände“ vor August 1944 wurde er jedoch nie zur Rechenschaft gezogen²⁸. Heinz Reinefarth, der ebenfalls eine unrühmliche Rolle während des Aufstandes 1944 gespielt hatte, kam noch wesentlich besser davon. Nachdem er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden war, konnte er von 1951 bis 1964 als demokratisch gewählter Bürgermeister der Stadt Westerland auf Sylt amtieren und 1958 für den Gesamtdeutschen Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten sogar in den Landtag von Schleswig-Holstein einziehen. Er starb – trotz mehrfacher polnischer Auslieferungersuchen – unbehelligt am 7. Mai 1976²⁹.

Das Schicksal dieser beiden Hauptverantwortlichen hat einen gewissen Ausnahmecharakter, denn die wenigsten Besatzer waren in so prominenter Stellung für so viele Morde direkt verantwortlich gewesen. Dennoch zeigen die Fälle Reinefarth und von dem Bach deutlich, dass die strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen im Osten in Zeiten des Kalten Krieges in der Bundesrepublik kaum von gesellschaftlichem Interesse war. Auch aus diesem Grund war es so vielen Okkupanten möglich, eine erfolgreiche Nachkriegskarriere zu verwirklichen. Dazu trug auch bei, wie sich etwa in den Aussagen der mehreren hundert für den Prozess gegen ehemalige Angehörige der Warschauer Sicherheitspolizei Befragten immer wieder zeigt, dass die Normen der Besatzergesellschaft selbst nach dem Krieg noch eine gewisse Gültigkeit hatten. Kaum einer der Vernommenen machte konkrete Angaben über die Verbrechen oder benannte gar Verantwortliche dafür³⁰. Natürlich

²⁷ Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S. 370ff., sowie exemplarisch für die Verwaltungsspitzen des Reichskommissariats Ostland Danker, Versuch, S. 164ff.

²⁸ Vgl. allgemein Bartoszewski, Bach, sowie Krausnick/Wilhelm, Truppe, S. 639.

²⁹ Vgl. Birn, SS- und Polizeiführer, S. 344 und 375. Zu seiner Rolle in der bundesrepublikanischen Diskussion um die Kriegsverbrecher vgl. Brochhagen, Nürnberg, S. 182f. und 262ff.

³⁰ BAL, B 162/3658–3727.

hatte der weiterhin bestehende Zusammenhalt der Täter auch die Funktion des Selbstschutzes, denn im schlimmsten Fall mussten die Zeugen als ehemalige Besatzer fürchten, selbst angeklagt zu werden. Doch wie schon vor 1945 galt auch später die Diskretion in Bezug auf die Verbrechen als zentraler Bestandteil des Verhaltens gegenüber den Ermittlungsbeamten – selbst wenn diese im Falle der vorwiegend vernommenen Polizisten häufig Kollegen waren: Die Mehrzahl der im Osten im Polizeidienst eingesetzten Männer übten ihren Beruf auch nach 1945 weiter aus. Die weiterhin existente Kameradschaft führte dazu, dass in vielen Verfahren nur zögerlich und passiv ermittelt werden konnte; dazu kamen nicht selten Personalknappheit und Arbeitsüberlastung, die gemeinsam mit dem oft späten Ermittlungsbeginn – ganz abgesehen von planmäßigen Absprachen und Zeugenbeeinflussungen – brauchbare Aussagen verhinderten³¹.

Nur von schätzungsweise vier bis fünf Prozent der Befragten erhielten die untersuchenden Staatsanwälte deshalb konkrete, verwertbare Informationen, ansonsten wurden sie mit stereotypen Inhalten abgespeist, die darauf hinausliefen, dass der Betreffende zwar gewusst habe, dass es gelegentlich Morde an den Juden gab, aber weder deren systematisches Ausmaß erkannt, noch selbst daran teilgenommen habe oder auch nur jemanden kenne, der dafür in Frage komme³². Auch wegen solcher Aussagen konnte Heinz Auerswald, der ehemalige Kommissar für den jüdischen Wohnbezirk in Warschau, nach dem Krieg als Rechtsanwalt praktizieren, denn die in den 1960er Jahren begonnenen Ermittlungen der Justizbehörden gegen ihn führten zu keiner Anklage. Auerswald starb 1970, ohne je eine Strafe wegen seiner Tätigkeit in Polen erhalten zu haben³³. Sein Kollege Waldeemar Schön, der diese Aufsichtsposition über das Ghetto auch innegehabt hatte, kam gleichfalls nicht vor Gericht. Die Untersuchungen der Münchener Staatsanwaltschaft konnten keinen konkreten Verdacht auf Mord erhärten; Schön wurde allerdings der Falschaussage im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Warschau für schuldig befunden, blieb jedoch ansonsten straffrei³⁴.

In den Ermittlungen, die die deutsche Besatzung in Warschau betrafen, bestritten die meisten Befragten sogar, dass in der Stadt selbst jemand getötet worden sei. Zumindest für Minsk fand diese Taktik – wohl mangels Erfolgsaussichten – keine Anwendung. Die Vernichtung vor Ort wurde freimütig eingestanden, nur durchgeführt hatte sie jemand anderer. Diejenigen Besatzer, die nicht Angehörige von SS- und Polizei gewesen waren, versuchten darüber hinaus, jegliche Verantwortung pauschal auf eben diese Gruppe abzuwälzen, um damit sich selbst und die Kollegen zu schützen.

Ähnlich wie die Polizisten war ein Großteil des Administrationspersonals nach 1945 in die ursprünglichen Berufe zurückgekehrt. Nicht immer war das leicht, denn die deutschen Gebietsverluste etwa in Schlesien oder Ostpreußen, aber auch die sowjetische Besatzung auf dem Territorium der späteren DDR veranlassten viele von ihnen zur Flucht in die Westzonen. Dort sorgte sich die neu entstehende

³¹ Vgl. Klemp, Nicht ermittelt, S. 369ff.

³² Vgl. Musial, Zivilverwaltung, S. 367ff., und Klemp, Nicht ermittelt, S. 374f.

³³ StA München, Staatsanwaltschaften/36842.

³⁴ StA München, Staatsanwaltschaften/34521.

Bundesrepublik um die Staatsdiener, die im Auftrag des Reiches Dienst getan hatten, selbst wenn das in Polen oder Weißrussland geschehen war. Mit einer auf einem gesamtgesellschaftlichen Konsens beruhenden, systematisch betriebenen Vergangenheitspolitik³⁵ integrierte die Regierung Adenauer die Beamten und Angestellten des Deutschen Reichs. Neben verschiedenen Amnestien, die viele weniger gravierende Vergehen von der Strafverfolgung ausnahmen und einer großzügigen Einstellung zur „Entnazifizierung“, die die Alliierten angeordnet hatten, war es vor allem der Artikel 131 des noch jungen Grundgesetzes, der vielen ehemaligen Beamten und Angestellten die Rückkehr in den Staatsdienst ermöglichte³⁶. Darin war festgehalten, dass der Status aller Personen, einschließlich der Flüchtlinge und der Vertriebenen, die vor dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst oder als Berufssoldaten beschäftigt waren, durch ein Bundesgesetz geregelt werden müsse. Nach damaligen Zählungen handelte es sich um weit über 250 000 Berechtigte, die mit Zustimmung aller Fraktionen des Bundestags im April 1951 Anspruch auf Pensionszahlungen erhielten bzw. die Wiedereinstellung erlangten – zum Teil mit Beförderungen, auf die pauschal die sechs Jahre seit Kriegsende angerechnet wurden. Explizit in die Regelung eingeschlossen waren all jene, die „von Amts wegen“ nach Osten versetzt worden waren, worunter auch viele Angehörige des Polizeiparats fielen. Zahlreiche andere, die ihren Staatsdienst erst im Osten angetreten hatten und die die Behörden dort neu eingestellt hatten, wurden im Regelfall als „neu“ beschäftigt gezählt³⁷.

Fast allen ehemaligen Besatzern, die in Warschau oder Minsk bei deutschen Behörden angestellt gewesen waren, standen damit Karrieremöglichkeiten in der Bundesrepublik offen, die nicht wenige von ihnen nutzten. Manch ein ehemaliger Mitarbeiter aus der Regierung des Generalgouvernements oder den Distrikten brachte es in den 1950er oder 1960er Jahren bis zum Staatssekretär oder gar zum Landesminister³⁸, zumindest aber in die höheren Etagen der Länder- oder Bundesverwaltung. Herbert Heinrich etwa, der im Jahre 1943 die Unterabteilung Bevölkerungswesen und Fürsorge des Distrikts Warschau leitete, war später im Bundesverteidigungsministerium beschäftigt³⁹. Ein Beispiel für eine weit steilere Nachkriegskarriere gibt der Arzt Wilhelm Hagen, der wegen seines Protests gegen die nationalsozialistische Politik gegenüber den Polen aus Warschau versetzt worden war. Er brachte es nach dem Krieg bis zum Honorarprofessor an der Universität Bonn und 1956 sogar zum Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes. Wegen seines Verhaltens in Warschau und der Tatsache, dass er 1933 wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD von der Stadt Frankfurt entlassen worden war, konnte er sich als Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus darstellen, der nur aus Zwang 1938 in die NSDAP eingetreten war. Diese Vita erleichterte seine Wie-

³⁵ Vgl. Frei, *Vergangenheitspolitik*, S. 29f.

³⁶ Zu Amnestien und zur Entnazifizierung vgl. ebenda, S. 29–68. Zum Artikel 131 Grundgesetz vgl. ebenda, S. 69ff.

³⁷ Vgl. ebenda, S. 76ff.

³⁸ Vgl. Musial, *Zivilverwaltung*, S. 361ff. Hans-Adolf Asbach, Kreishauptmann von Janów Lubelski, war 1950–1957 Minister für Arbeit, Soziales, Wiederaufbau und Vertriebene in Schleswig-Holstein.

³⁹ Vgl. Musial, *Zivilverwaltung*, S. 387.

dereinstellung in den Staatsdienst erheblich, so dass er von 1949 an in der Gesundheitsabteilung des Bundesinnenministeriums beschäftigt wurde⁴⁰.

Gleichwohl blieb Hagens Aufstieg nicht unbeobachtet. Der Historiker Joseph Wulf beschäftigte sich in seinem 1961 erschienenen Buch „Das Dritte Reich und seine Vollstrecker“ mit der Vernichtung der Juden im Warschauer Ghetto und kam dabei auch auf Hagen zu sprechen, dem er mit Recht vorwarf, gegenüber der dort herrschenden Gewalt völlig gleichgültig gewesen zu sein und sogar die Erschießung von Kranken als Form der Seuchenprävention gefordert zu haben. Dem folgte nicht nur ein mehrjähriger Rechtsstreit zwischen Hagen und Wulf, sondern auch eine geschichtspolitische Auseinandersetzung Wulfs mit dem Münchener Institut für Zeitgeschichte⁴¹; am Ende siegte Hagen: Auch eine 1969 in Nordrhein-Westfalen eingeleitete Ermittlung gegen den Arzt wurde 1971 ergebnislos wieder eingestellt⁴².

Sicherlich ist Hagens Karriere exzeptionell und nicht unbedingt typisch für den Werdegang des Großteils der Besatzer nach dem Krieg. Es darf keinesfalls vergessen werden, dass kein geringer Teil von ihnen die Jahre bis 1945 nicht überlebte und bei einer der zahlreichen Kampfhandlungen oder an Krankheiten starb. Der Arzt Wolfgang Lieschke etwa, ein reger Briefschreiber und durchaus zustimmender Beobachter der Verbrechen in Minsk und Warschau, starb bereits Ende 1941 in der polnischen Hauptstadt an Flecktyphus, einer Krankheit, die er sich wohl bei der Besichtigung eines Lagers mit sowjetischen Kriegsgefangenen oder im Krankenhaus des Warschauer Ghettos zugezogen hatte⁴³. Ein anderes Schicksal ereilte Herbert Hummel, den Amtschef des Distrikts Warschau: Er wurde in den ersten Tagen des Warschauer Aufstandes von Widerstandskämpfern erschossen⁴⁴; in Minsk traf es auf ähnliche Weise auch Wilhelm Kube, der im September 1943 von einer Bombe zerfetzt wurde⁴⁵. Es ist nicht überraschend, dass ansonsten vor allem Soldaten den Krieg nicht überlebten. Nachdem ihr Einsatz in den Städten meist nur wenige Monate dauerte, hatten sie im Einsatz an der Front bei weitem die meisten Verluste unter den Okkupanten zu beklagen; der Alltag in Warschau und Minsk war in dieser Hinsicht nur eine relativ friedliche Unterbrechung ihrer Kämpfe.

Darüber hinaus war auch die Gefangenschaft ein häufiges Los, das gerade an der Ostfront oft den Tod in den Lagern des sowjetischen NKWD bedeutete. So erging es beispielsweise Wilm Hosenfeld, der Mitte Januar 1945 in der sowjetischen Offensive zur Eroberung Warschaus gefangen wurde. Sein Weg führte ihn wenige Wochen später in ein Lager bei Brest, wo er sich rund vier Monate aufhielt, bis er in die Nähe von Minsk verlegt wurde. Hosenfeld war ein Jahr lang dort eingesperrt, bis man ihn Mitte 1946 in die Nähe von Bobruisk überführte. Trotz seiner aufrechten Haltung in Warschau und seiner Unterstützung der Polen

⁴⁰ Vgl. Hagen, Auftrag, S. 130ff. und 247ff.

⁴¹ Vgl. Berg, Holocaust, S. 594ff.

⁴² BAL, B 162/AR 1800/69.

⁴³ Schriftliche Auskunft des Sohnes vom 20.2.2007 bzw. Privatsammlung Gerhard Lieschke, Brief Wolfgang Lieschkes an die Ehefrau vom 28.11.1941.

⁴⁴ Vgl. Präg/Jacobmeyer (Hg.), Diensttagebuch, S. 949.

⁴⁵ Vgl. Kapitel IV.2.

und Juden gelang es ihm und seinen Verwandten nicht, eine Freilassung zu erwirken. Die lange Haftdauer zeigte im Juli 1947 deutlich ihre gesundheitlichen Folgen, als Hosenfeld einen Schlaganfall erlitt und bis Oktober 1947 im Lazarett lag. Die weiterhin schlechten Bedingungen in dem Lager waren seiner Konstitution nicht zuträglich. Ende Dezember 1947 wurde er erneut in ein Hospital in Cholmy, in der Nähe von Mogilev, verlegt. Mit Zwischenstationen in Orscha und Witebsk gelangte er im Juni 1948 zurück nach Bobruisk, wo er von September 1948 bis Mai 1949 erneut ins Krankenrevier kam. Nach der Verlegung nach Minsk im Dezember 1949 verurteilte ihn ein militärisches Standgericht im Mai 1950 wegen pauschaler Anschuldigungen und ohne irgendwelche rechtsstaatlichen Verfahrensregeln zu einer Freiheitsstrafe von 25 Jahren. Hosenfeld verbrachte seine restliche Lebenszeit in sowjetischen Straflagern in der Gegend von Stalingrad, wobei ihm seine sich rapide verschlechternde Gesundheit stark zu schaffen machte. Er starb am 13. August 1952⁴⁶.

Ähnlich schien zunächst der Lebensweg Carl von Andrians, des Chronisten der Ereignisse in Minsk bis zum Frühjahr 1942, zu verlaufen. Nachdem er im August 1943 von der 707. Infanteriedivision wegen schlechter Leistungen abgezogen worden war, gelangte er über Frankreich nach Kroatien, wo er im Mai 1945 als Feld- und Stadtkommandant von Agram (Zagreb) in jugoslawische Kriegsgefangenschaft geriet. 1949 wurde er von einem Gericht als Kriegsverbrecher für seinen dortigen Einsatz zunächst zum Tode verurteilt und nach einer Berufung zuerst zu 20, dann zu 15 Jahren Zwangsarbeit. Im Gegensatz zu Hosenfeld wurde er jedoch zwei Jahre später begnadigt und kehrte im Oktober 1951 nach Deutschland zurück, wo er sich in München zur Ruhe setzte. Dort starb er am 20. August 1977 hochbetagt im Alter von 91 Jahren⁴⁷.

Beide Schicksale stehen exemplarisch für die vieler Besatzer aus Warschau und Minsk, die ebenfalls in Gefangenschaft gerieten, ohne dass ihre Zahl auch nur ungefähr beziffert werden könnte. Die Unwägbarkeiten einer solchen Schätzung sind ebenso groß wie die der Zahl der Gefallenen. Angesichts der Fluktuation gerade von Wehrmachteinheiten in den beiden Städten lassen sich derartige Angaben nicht machen; zu vermuten ist allerdings, dass sich die Todes- und Gefangenenziffern der in Warschau oder Minsk eingesetzten Soldaten proportional nicht von denen der gesamten Wehrmacht unterscheiden. Diese Besatzergruppe war aufgrund ihres Einsatzfeldes dem größten Risiko für Leib und Leben ausgesetzt.

Dennoch bedeutete für viele Überlebende das Kriegsende über kurz oder lang auch die Rückkehr in den vor 1939 ausgeübten Zivilberuf oder auch die erstmalige Aufnahme eines solchen. Es ist schwierig, für die Nachkriegskarrieren Statistiken oder auch nur bemerkenswerte Fallbeispiele zu liefern, denn üblicherweise begann für die Besatzer nun ein friedfertiges, unaufgeregtes Leben, in dem die Erfahrungen aus dem Osten kaum eine Rolle spielten und oft mehr oder weniger bewusst ausgeklammert wurden: Der Funker Franz Jonas etwa, der sich 1941 für einige Zeit in Warschau und Minsk aufgehalten hatte, war bei Kriegsende 28 Jah-

⁴⁶ Vgl. Hosenfeld, Retten, S. 111ff.

⁴⁷ Vgl. Lieb, Täter, S. 534f.

re alt und ergriff, obwohl vor 1940 Ingenieursstudent, nun den Beruf eines Schreiners⁴⁸. Der Priester Gordian Landwehr, der nach seiner Einberufung 1941 als Sanitätssoldat unter anderem in Minsk gedient hatte, war ab 1945 zunächst Seelsorger im englischen Kriegsgefangenenlager in Lütjenburg, bevor er 1951 als Prediger, Pfarrer und später Rundfunkseelsorger nach Leipzig ging⁴⁹. Udo von Alvensleben, der aufgrund des großen Vermögens seiner Familie schon vor 1939 als privatwissenschaftlicher Architekturhistoriker publiziert hatte, konnte dies trotz der Enteignung seines niederschlesischen Besitzes auch nach 1945 wieder tun und sich bis zu seinem Tode 1962 einen respektablen Ruf als Gelehrter für mittelalterliche Festungsbauten erwerben⁵⁰. Für diese Menschen war das Kriegsende zwar eine Zäsur im Leben, aber sie konnten danach ihren Weg finden bzw. fortsetzen. Diese Tatsache kann wohl für die überwiegende Mehrheit der früheren Okkupanten Geltung beanspruchen. Das gilt für die Soldaten genauso wie für die Deutschen, die im Osten keiner staatlichen Institution angehörten und als Privatleute dort ihr Glück gesucht hatten. Nur einzelne fanden sich vor Gericht wieder, aber immerhin gelang es Polen, vier der deutschen Fabrikbesitzer zu belangen, die ihr Vermögen auf die Ausbeutung der jüdischen Arbeitskräfte im Warschauer Ghetto gegründet hatten. Der Letzte von ihnen befand sich allerdings bereits im November 1954 wieder auf freiem Fuß⁵¹. Ausgerechnet Walter Toebbens, der den größten und wichtigsten Betrieb besessen hatte, konnte bei seiner Auslieferung nach Polen fliehen⁵².

Schwerer hatten es die „Volksdeutschen“, denn durch ihr Bekenntnis zu den neuen Herrschern fielen sie bei der einheimischen Bevölkerung in Ungnade. Schon während des Krieges war die polnische Exilregierung in London zu dem Schluss gekommen, die Deutschen vollständig aus dem Land auszusiedeln. Dies entsprach einer britischen Forderung von 1942, der sich der englische Premier Winston Churchill im Januar 1944 anschloss. Die ganz wenigen „Volksdeutschen“ in Minsk mussten ihre Heimat ebenso verlassen wie die in Warschau, denn als die Städte vor der heranrückenden Roten Armee geräumt wurden, sollte niemand zurückbleiben. Gemeinsam mit den anderen Besatzern machten sich fast alle von ihnen auf den Weg nach Westen⁵³; von einer gezielten Ansiedlung dieser Minsker und Warschauer Flüchtlinge ist nichts bekannt, die meisten ließen sich in den östlichen Teilen des damaligen Reichsgebietes nieder. Hier mussten sie einige Zeit später erneut flüchten bzw. wurden von der neuen polnischen Regierung mit harten Sanktionen wie Haft oder drastischen Geldstrafen belegt. Eine eventuelle Rückkehr in die Heimat verhinderte ein Gesetz vom 13. September 1946, in dem allen mindestens 18-jährigen Personen, die ihre Zugehörigkeit zu den Deutschen bekundet hatten, die polnische Staatsbürgerschaft aberkannt wurde⁵⁴. Diese Tatsache bedeutete daher einen radikalen Bruch mit bisherigen Lebensgewohnheiten: Umsiedlung, im

⁴⁸ DTA, 280/I, Tagebuch Franz Jonas

⁴⁹ Vgl. Brandt (Hg.), Priester, S. 339.

⁵⁰ Vgl. Alvensleben, Abschiede, S. 7ff.

⁵¹ Vgl. Kobierska-Motas, Ekstradycja, Bd. II, S. 38f., 87, 214 und 231.

⁵² Vgl. ebenda, S. 228.

⁵³ Vgl. Bergen, The „Volksdeutschen“, S. 114 und 117f.

⁵⁴ Vgl. Rogall, Die Deutschen, S. 171ff.

Zweifelsfälle Tod oder Drangsalierungen, immer jedoch eine Heimatlosigkeit, von der die anderen Besitzer nicht betroffen waren. Im Gegensatz zu den meisten reichsdeutschen Okkupanten zahlten die „Volksdeutschen“ trotz späterer Zahlungen nach dem Lastenausgleichsgesetz einen hohen Preis für ihre Teilhabe an der Besatzergesellschaft – einen Preis indes, der kaum mit dem der Polen, Weißrussen und Juden zu vergleichen ist.